

BGer 5A_552/2024 vom 2. September 2024

Bundesgericht, 2024-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_552_2024

FR: TF 5A_552/2024 du 2 septembre 2024

IT: TF 5A_552/2024 del 2 settembre 2024

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer reicht seine Eingabe in französischer Sprache ein, was zulässig ist; das vorliegende Urteil ergeht indes in der Sprache des angefochtenen Entscheides und somit auf Deutsch (Art. 54 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Möglicher Anfechtungsgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2).

Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Der Beschwerdeführer setzt sich nicht mit den Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides auseinander, sondern er wünscht abstrakt eine "répartition des avantages conjugaux", eine "répartition des biens", eine "répartition des cadeaux" und eine Regelung der "dettes et responsabilités financières". Wie bereits vor Obergericht lässt er aber konkretisierende Ausführungen vermissen.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.